

Reglement

über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Beschluss der Schulpflege vom 11. Mai 2020

Inkraftsetzung am 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Auftrag.....	5
Art. 3	Grundsätze.....	5
B.	Organisation	5
Art. 4	Trägerschaft	5
C.	Betrieb	5
Art. 5	Angebot	5
	1 Module.....	5
	2 Betriebsferien	6
	3 Ferienangebote	6
	4 Feiertage	6
Art. 6	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
Art. 7	Pädagogisches Konzept.....	6
Art. 8	Räumlichkeiten.....	6
Art. 9	Mahlzeiten	7
Art. 10	Aufnahmevertrag.....	7
	1 Vertragsbeginn und Vertragsdauer	7
	2 Kündigung	7
	3 Ausschluss	7
	4 Vereinzelter Leistungsbezug	7
	5 Unterrichtsfreie Tage – nicht im Ferienplan veröffentlicht.....	7
	6 Ferienbetreuung.....	7
	7 Krankheit und medizinische Notfälle	8
	8 Medikamente und Allergien	8
	9 Versicherungen	8
	10 Absenzen	8
Art. 11	Weg.....	8
D.	Finanzen.....	8
Art. 12	Kommunale Beiträge.....	8
Art. 13	Verrechnung.....	8
Art. 14	Tarife	9
E.	Personal	10
Art. 14	Stellenplan.....	10
	1 Hortleitung.....	10
	2 Unterstellung	10

3	Betreuungspersonen	10
4	Assistenzen	10
5	Berufseinstieg und Studierende	10
6	Zivildienstleistende	10
F.	Aufsicht	10
Art. 15	Aufsicht.....	10
G.	Schlussbestimmungen	10
Art. 16	Änderungen.....	10
Art. 17	Inkraftsetzung.....	11
Art. 18	Rechtsmittel.....	11
1	Neubeurteilung	11
2	Rekurs.....	11

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Einrichtungen der schulergänzenden Tagesstrukturen (nachfolgend Hort genannt) der Schule Rafz.

Art. 2 Auftrag

Die Schule Rafz betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung einen bedarfsgerechten, nach pädagogischen Grundsätzen geführten Hort.

Art. 3 Grundsätze

Der Hort steht Kindern der Schule Rafz im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Er bietet einen Lebens- und Lernraum mit angenehmer Atmosphäre und sorgt für Erlebnisse, an denen sich die Kinder freuen. Durch individuelle Betreuung und Gruppenaktivitäten sammeln die Kinder vielfältige Erfahrungen und geniessen den nötigen Freiraum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung. Das Wohl des Kindes und seine Einzigartigkeit stehen im Zentrum. Die Kinder lernen gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft, Verbindlichkeit, Fürsorge, Freude an Diskussionen und Disputen, die Fähigkeit zur Kontaktaufnahme sowie die Pflege von Beziehungen und sozialen Netzwerken. Der Hort bietet den Kindern die Möglichkeit, zusätzliche verlässliche Beziehungen zu Erwachsenen und zu anderen Kindern aufzubauen.

Die Betreuungspersonen orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe am von der Schulpflege erlassenen pädagogischen Konzept.

B. Organisation

Art. 4 Trägerschaft

Träger des Hortes ist die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege. Operativ vorgesetzte Stelle ist die Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

C. Betrieb

Art. 5 Angebot

¹ Module

Der Hort ist während der Schulwochen bei genügendem Bedarf von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betriebszeiten der einzelnen Betreuungsmodule sind wie folgt:

Frühstück	07:00 bis 08:00 Uhr
Morgen	08:00 bis 12:00 Uhr (nur an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien)
Mittagstisch	12:00 bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichtes
Nachmittag 1	12:00 bis 16:00 Uhr
Nachmittag 2	12:00 bis 18:00 Uhr
Nachmittag 3	nach dem Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr

² Betriebsferien

Während zwei Wochen über Weihnachten / Neujahr (entsprechend den Schulferien) und zwei Wochen im Sommer (2. und 3. Woche der Schulferien) ist der Hort geschlossen. Die genauen Daten können dem Ferienkalender der Schule Rafz entnommen werden.

³ Ferienangebote

Während der übrigen Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen die im Ferienkalender veröffentlicht sind ist der Hort ganztags von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Module angeboten:

Morgen 07:00 bis 12:00 Uhr

Mittagstisch 12:00 bis 14:00 Uhr

Nachmittag 14:00 bis 18:00 Uhr

Es kann ein spezielles Ferienprogramm angeboten werden. Für das Gelingen der gemeinsamen Ferientage (z.B. für Ausflüge) können ganztägige Blockzeiten eingerichtet werden.

⁴ Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Hort geschlossen. Vor Feiertagen schliesst der Hort um 17:00 Uhr.

Art. 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen frühzeitig beim Hort angemeldet werden. In einem persönlichen Gespräch mit der Hortleitung werden die genauen Bedürfnisse abgeklärt. Die Hortleitung prüft, ob und in welcher Form die Betreuung im Hort stattfinden kann. Ist eine Betreuung im Kinderhort Rägeboge nicht möglich, so entscheidet die Schule Rafz, wo und in welcher Form die Betreuung stattfinden wird. Bei Bedarf ordnet die Schulpflege für die Bewältigung des Weges zwischen Schule und Tagesstrukturangebot geeignete Massnahmen wie Begleitung oder Transport an. Die Mehrkosten für Betreuung und Begleitung oder Transport übernimmt die Schule Rafz. Den Eltern werden die Kosten gemäss den Tarifen des Kinderhorts Rägeboge Rafz weiterverrechnet.

Art. 7 Pädagogisches Konzept

Das von der Schulpflege erlassene pädagogische Konzept ist Bestandteil dieses Reglements.

Art. 8 Räumlichkeiten

Der Hort verfügt über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht und die erforderlichen Nebenräume.

Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.

In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.

Schulanlagen können nach Absprache genutzt werden.

Art. 9 Mahlzeiten

Im Hort werden kindgerechte Mahlzeiten unter Berücksichtigung einer gesunden, abwechslungsreichen Ernährung angeboten. Nach Möglichkeit können sich die Kinder bei der Essenszubereitung engagieren und werden in die Hausarbeit rund ums Tischchen und Aufräumen eingebunden.

Art. 10 Aufnahmevertrag

¹ Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Bis zum 20. Juni reichen die Erziehungsberechtigten pro Kind eine Anmeldung mit dem Formular *Anmeldung – Betreuungsvertrag* direkt bei der Hortleitung ein. Die Unterschrift der Hortleitung bestätigt den Vertrag und die Aufnahme.

Ohne Kündigung ist der Vertrag vom 1. Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag des Schuljahres gültig.

Bei freien Hortplätzen ist die Aufnahme auch während eines Schuljahres möglich. Über den Zeitpunkt des Eintritts entscheidet die Hortleitung.

² Kündigung

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündbar. Kündigungen erfolgen schriftlich an die Schulverwaltung.

³ Ausschluss

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört, sucht die Hortleitung im Gespräch mit den Eltern und allenfalls der Schulleitung nach Lösungen. Tritt innerhalb einer gesetzten Frist keine Besserung ein, kann das Kind fristlos vom Hort ausgeschlossen werden.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft kann zu einem sofortigen Ausschluss des Kindes führen. Die Hortleitung entscheidet über den Ausschluss.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Schulpflege einen sofortigen Hortausschluss verfügen.

⁴ Vereinzelter Leistungsbezug

Vereinzelte, unregelmässige Leistungsbezüge sind möglich, soweit Platz vorhanden ist. Es entscheidet die Hortleitung.

⁵ Unterrichtsfreie Tage – nicht im Ferienplan veröffentlicht

An unterrichtsfreien Tagen die nicht im Ferienplan veröffentlicht sind, z.B. infolge Lehrerweiterbildung, gelten alle Kinder für alle Module als abgemeldet. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Betreuung anmelden. Die Anmeldefrist ist auf dem Anmeldeformular aufgeführt. Die Betreuung während der Blockzeiten ist unentgeltlich.

⁶ Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung müssen die Kinder mit separatem Formular angemeldet werden. Die Anmeldungen sind direkt der Hortleitung einzureichen.

⁷ Krankheit und medizinische Notfälle

Bei ansteckenden Krankheiten bzw. dem Verdacht auf eine solche oder Fieber über 38°C können Kinder nicht betreut werden. Ist ein Kind krank, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sie müssen das Kind abholen.

Bei Notfällen wenden sich die Betreuerinnen an den Schularzt der Schule Rafz oder an die Notfallorganisationen. Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich benachrichtigt.

⁸ Medikamente und Allergien

Einzunehmende Medikamente müssen von den Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Einnahmeanweisungen an das Hortteam übergeben werden. Nur so kann das Hortteam für eine korrekte Einnahme und einen sicheren Verschluss sorgen. Allergien und/oder Unverträglichkeiten müssen der Hortleitung mitgeteilt werden.

⁹ Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern. Für Beschädigungen durch das Kind oder den Verlust von persönlichen Wertgegenständen haften die Eltern.

¹⁰ Absenzen

Besucht ein Kind den Hort wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen nicht, melden die Erziehungsberechtigten es so früh wie möglich beim Hortteam ab.

Absenzen können nicht kompensiert werden und werden verrechnet (Ausnahmen gemäss Art. 12).

Art. 11 Weg

Ist der Weg zwischen Schule und Hort für Kinder zu lang oder zu gefährlich, setzt die Schulpflege eine Begleitung, Lotsen oder andere geeignete Massnahmen ein.

Der Weg zwischen Hort und Zuhause liegt in der Verantwortung der Eltern.

D. Finanzen

Art. 12 Kommunale Beiträge

Für allfällige kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind die entsprechenden Unterlagen an die Abteilung Soziales der Gemeinde Rafz einzureichen. Es gilt die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VO-KVS) und das entsprechende Reglement (REKVS).

Art. 13 Verrechnung

Die Elternbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuung und die zusätzlichen Buchungen an unterrichtsfreien Tagen werden separat verrechnet.

Absenzen aus persönlichen Gründen (Jokertage etc.) bleiben kostenpflichtig.

Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als 5 Werktage dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

Allfällige Rückvergütungen werden mit der nächstfolgenden Verrechnung vorgenommen.

Kommunale Beiträge werden bei Vorliegen einer entsprechenden Verfügung der Abteilung Soziales vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Art. 14 Tarife

Die Tarife für die einzelnen Module, für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgeführt.

E. Personal

Art. 14 Stellenplan

1 Hortleitung

Die Leitung des Kinderhortes verfügt über eine anerkannte Ausbildung und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung.

2 Unterstellung

Die Hortleitung ist der Schulleitung Kindergarten/Primarschule der Schule Rafz unterstellt.

3 Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen verfügen über eine anerkannte Ausbildung.

4 Assistenzen

Je nach Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe können die Hortleitung und die Betreuungspersonen durch Assistenzen unterstützt werden. Diese sind nicht zwingend im Besitz eines Fachausweises, haben aber Erfahrungen im Bereich der Erziehung und Betreuung von Kindern.

5 Berufseinstieg und Studierende

Voraussetzung für ein Praktikum sind eine abgeschlossene obligatorische Schulzeit, Interesse an der Kinderbetreuung und Erziehung sowie die Absicht, einen Beruf im Erziehungsbereich zu erlernen. Ein Praktikum dauert mindestens 6 Monate. Einwöchige Schnupperpraktika sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt. Praktika für Studierende sind möglich, über Dauer und Einsatz entscheidet die Hortleitung.

6 Zivildienstleistende

Bei Bedarf können Zivildienstleistende ihren Zivildienst im Hort absolvieren. Der Einsatz dauert in der Regel mindestens 6 Monate. Die Entschädigung erfolgt nach geltendem Reglement der zuständigen Zivildienststelle.

F. Aufsicht

Art. 15 Aufsicht

Der Hort steht unter Aufsicht der Schulpflege, Ressort Schüler und Schülerinnen. Das zuständige Mitglied der Schulpflege besucht den Hort mindestens einmal pro Jahr.

G. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderungen

Änderungen dieses Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen werden durch die Schulpflege erlassen.

Art. 17 Inkraftsetzung

Vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Gemeindeversammlung setzt die Schulpflege dieses Reglement auf den 1. August 2020 in Kraft.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Neubeurteilung

Gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Schulpflege Rafz schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

² Rekurs

Gegen Beschlüsse der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rafz, 16. Januar 2023

Schulpflege Rafz

Markus Studer
Präsident

Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung

Legende

Mit Beschluss Nr. 180 vom 11. Mai 2020 hat die Schulpflege das vorstehende Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation am 15. Mai 2020

Mit Beschluss Nr. 2023-39 vom 16. Januar 2023 hat die Schulpflege die Anpassungen des vorstehenden Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen genehmigt und per 01. März 2023 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation am 24. Januar 2023

Mit Beschluss Nr. 23/24 - 34 vom 15. April 2024 hat die Schulpflege die Anpassungen des vorstehenden Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen genehmigt und per 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation am 23. April 2024